

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 48

Donnerstag, 12. Dezember 2024

Seite: 244

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreistags am 16.12.2024..... 246
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung
Aham – Gerzen – Schalkham für das Haushaltsjahr 2025 246
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Holledauer Tor“ 247
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der
Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Holledauer Tor“;
Beitritt der Gemeinde Bruckberg und der Stadt Rottenburg an der Laaber
in den Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE)
„Holledauer Tor“ 248
Zweckverband zur Wasserversorgung Mittlere Vils;
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (- BGS/WAS -) . 249
Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;
4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 23.05.2002 253
Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;
Bekanntmachung der geprüften Jahresabschlüsse 2021 und 2022 253
Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Landshuter Kommunal-
unternehmens für medizinische Versorgung - LAKUMED Anstalt des
öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2023 257
Nachruf für Herrn Hans Schubert..... 261

- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde
Sparkassenbuch Konto Nr. 3412395811 261

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 16.12.2024**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreistags
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistags vom 14.10.2024
- 2 Abfallwirtschaft;
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landshut -
Gebührenänderung
- 3 Übertragung der Aufgabe Bau der Hauswirtschaftsschule auf LAKUBAU
entsprechend der Unternehmenssatzung LAKUBAU
- 4 Jahresrechnung 2023
- 4.1 Jahresrechnung 2023;
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Feststellung der
Jahresrechnung 2023
- 4.2 Jahresrechnung 2023;
Entlastung

(Nr. 1A vom 05.12.2024)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.706.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 260.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.282.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandskinder auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verbandskinder wird die maßgebliche Kinderzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 175 Kinder festgesetzt. Die Zweckverbandsumlage wird je Kind auf 7.325,71 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 451.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 03.12.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Gerzen, 03.12.2024
Zweckverband Kinderbildung und -betreuung
Aham – Gerzen - Schalkham

Gez.
Jens Herrreiter
Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 06.12.2024)

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE)
„Hollедauer Tor“**

Die Kommunen Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Pfeffenhausen und Weihmichl haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S.555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Der Zweckverband ILE „Hollедauer Tor“ erlässt nachstehende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes ILE „Hollедauer Tor“ (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 52 vom 01.07.2021) in der Fassung vom 28.03.2024 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 12 vom 28.03.2024) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 1 wird die Formulierung „Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Weihmichl und der Markt Pfeffenhausen“ durch

„Verbandsmitglieder sind die Kommunen Bruckberg, Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Pfeffenhausen, Rottenburg an der Laaber und Weihmichl“ ersetzt.

- b) In § 14 wird die Formulierung „Dieser besteht aus fünf Mitgliedern“ gestrichen.
- c) In § 23 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15.11.2024 in Kraft, spätestens aber am Tag nach der Bekanntmachung.

Landshut, den 30.11.2024
Zweckverband der ILE „Hollédauer Tor“

Hans-Peter Deifel
Zweckverbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Integrierten
Ländlichen Entwicklung (ILE) „Hollédauer Tor“;
Beitritt der Gemeinde Bruckberg und der Stadt Rottenburg an der Laaber in den
Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Hollédauer Tor“;**

Das Landratsamt Landshut erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG folgenden

Bescheid:

1. Die von der Versammlung des Zweckverbandes ILE Hollédauer Tor am 11.11.2024 beschlossene 2. Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden gem. Art. 3 Abs. 1 S. 1 Kostengesetz keine Kosten erhoben.

Begründung:

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Landshut ist gem. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG zuständig, da der Sitz des Zweckverbandes ILE Hollédauer Tor im Landkreis Landshut ist.

Mit Schreiben des Zweckverbandes ILE Hollédauer Tor vom 12.11.2024 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2021 vorgelegt, mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Aus der 2. Änderungssatzung ergibt sich der **Beitritt** der folgenden Verbandsmitglieder: Gemeinde Bruckberg und der Stadt Rottenburg an der Laaber.

Anträge gem. Art. 44 Abs. 2 S. 2 KommZG der Gemeinde Bruckberg vom 27.11.2024 und der Stadt Rottenburg a.d. Laaber vom 26.11.2024 liegen vor.

In der Sitzung vom 11.11.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes ILE Hollédauer Tor mit der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung den Beitritt der Gemeinde Bruckberg und der Stadt Rottenburg an der Laaber in den Zweckverband beschlossen.

Der Beitritt in den Zweckverband bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und setzt gem. § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung einen positiven Gremiumsbeschluss aller Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes voraus.

Der Beschluss in der Sitzung am 11.11.2024 wurde einstimmig gefasst. Die Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden liegen vor.

Der Beitritt eines Verbandsmitglieds in den Zweckverband bedarf nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt entgegenstehen, liegen nicht vor.

Die Verbandsmitglieder sollen gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 4 KommZG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Landshut den 29.11.2024

Lenz
Landratsamt Landshut

(Nr. 20-0562 vom 06.12.2024)

g

Zweckverband zur Wasserversorgung Mittlere Vils;

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils (- BGS/WAS -)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag lastet als öffentliche Grundstückslast dinglich auf dem Grundstück.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
- Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,85 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	90,00 Euro/Jahr
bis	10	m ³ /h	108,00 Euro/Jahr
bis	16	m ³ /h	144,00 Euro/Jahr
über	16	m ³ /h	252,00 Euro/Jahr

§ 9 b Gebühren für bewegliche Wasserzähler

Die Gebühr für die Benutzung eines beweglichen Wasserzählers (Bauwasseranlage, Standrohr) beträgt täglich 0,50 Euro/Tag.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt bis 31.12.2024 2,18 EUR (netto) pro Kubikmeter, ab 01.01.2025 2,94 EUR (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (4) Die Gebühr lastet als öffentliche Grundstückslast dinglich auf dem Grundstück.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird vom 01.10.2023 bis 30.06.2024 (Zwischenabrechnung), vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 (Umstellung auf Abrechnung Kalenderjahr) und ab dem 01.01.2025 kalenderjährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06. und 01.09., ab dem 01.01.2025 zum 01.06., 01.09., und 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 16.03.2012 und 14.05.2024 außer Kraft.

Aham, den 28.11.2024

Gez.
Peter Rauscher
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 09.12.2024)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2024 folgende

**4. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 23.05.2002**

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von -,20 € je Anschlussnehmer. Hiervon wird ein Betrag von 154,00 € als pauschaler Auslagenersatz für Telefonkosten und Wegstreckenentschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1.1. jeden Jahres dem Stand der Abnehmer angepasst.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/5 der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden. Hiervon wird wiederum 1/5 als pauschaler Auslagenersatz für Telefonkosten und Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ohu, den 27.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe I, Ohu
Wasserwerkstr. 1, 84051 Essenbach

Gez.
Strauß, 1. Vorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 09.12.2024)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1;

**Bekanntmachung
der geprüften Jahresabschlüsse 2021 und 2022**

(gem. § 25 Abs. 4 EBV)

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2024 nach erfolgter Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband lt. Bericht vom 21.11.2023 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 gem. § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 05.08.1993, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresgewinn Euro
2021	5.948.959,64	- 252.412,65
2022	5.323.344,09	- 325.778,68

Der Bestätigungsvermerk vom 21.11.2023 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die Jahre 2021 und 2022 lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe 1

Vermerk über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Prüfungsurteile

"Wir haben die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, - bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2021 und 31.12.2022 und den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie den Anhängen, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Zweckverbands der Isargruppe I für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung jeweils ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt jeweils ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der jeweilige Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des jeweiligen Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung von Lageberichten in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der jeweilige Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der jeweilige Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem jeweiligen Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung der Lageberichte relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im jeweiligen Jahresabschluss und im jeweiligen Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des jeweiligen Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des jeweiligen Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in den Lageberichten durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Wirtschaftsjahren vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, den 21.11.2023
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

gez.
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer"

Die Jahresergebnisse 2021 und 2022 werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen 7 Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, Ohu, Wasserwerkstraße 1, 84051 Essenbach öffentlich aus.

Ohu, den 27.11.2024

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I, Ohu**
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Gez.
Strauß, 1. Vorsitzender

(Nr. 20-9640.2 vom 09.12.2024)

**Bekanntmachung über den
Jahresabschluss des
Landshuter Kommunalunternehmens
für medizinische Versorgung - LAKUMED
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Geschäftsjahr 2023**

Der Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 festgestellt und wie folgt beschlossen:

- a. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung zum 31. Dezember 2023 wird gemäß § 27 KUV festgestellt.
- b. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.
- c. Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Kreistag die Verwendung des Jahresergebnisses 2023 des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung gemäß der bestehenden Beschlusslage:

Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Landshut-Achdorf WJ 2023 in Höhe von 11.071.335,54 € ist in Höhe von 1.427.922,12 € (nicht geförderte Abschreibung) zu tilgen aus der Kapitalrücklage und in Höhe von 9.643.413,42 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewährsträger (Landkreis Landshut) gleicht gemäß dem Betrauungsakt den Jahresfehlbetrag aus.

Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Vilsbiburg WJ 2023 in Höhe von 7.866.982,50 € ist zu tilgen aus den Kapitalrücklagen in Höhe von 18.833,33€ (Abgrenzung Mietereinbauten Hospiz), in Höhe von 53.492,00 € (nicht geförderte Abschreibung) sowie in Höhe von 739.534,46 € (nicht geförderte Abschreibung Hospiz) und in Höhe von 7.055.622,71 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewährsträger (Landkreis Landshut) gleicht gemäß dem Betrauungsakt den Jahresfehlbetrag aus.

Der Jahresfehlbetrag der Schlossklinik Rottenburg WJ 2023 in Höhe von 3.088.898,42 € ist von 115.947,00 € (nicht geförderte Abschreibung Sondervermögen) zu tilgen aus der Kapitalrücklage und in Höhe von 2.972.951,42 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewährsträger (Landkreis Landshut) gleicht gemäß dem Betrauungsakt den Jahresfehlbetrag aus.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung, Landshut, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (DW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit

im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 02.09.2024
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung (LAKUMED) werden im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 125 vom 13.12.2024 bis einschließlich 20.12.2024 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Landshut, den .06.12.2024

Jakob Fuchs
Geschäftsführender
Vorstandsvorsitzender
LAKUMED

(Nr. 1A vom 09.12.2024)

NACHRU F

Am 3. Dezember verstarb

Herr Hans Schubert

Der Verstorbene war vom 01.01.1970 bis 30.04.1992 als Bauhofmitarbeiter zunächst beim Landkreis Vilsbiburg und nach der Gebietsreform beim Landkreis Landshut tätig. Nach über 22-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Schubert wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 06.12.2024

Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 05.12.2024)

Sparkasse Landshut

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.3412395811
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Helmut Walter

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

28.02.2025

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 28.11.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 05.12.2024)

Landshut, den 12.12.2024

Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat